

**Neufassung**  
gültig  
ab 1. 4. 1972

**Tarifvereinbarung 1  
über  
die Arbeitszeit bestimmter Berufsgruppen,  
die von der regelmäßigen wöchentlichen  
Arbeitszeit abweicht,  
zu Ziffern 321.1 und 322.3 des Tarifvertrags (MTV)**

\*)

**Hausmeister**

Hausmeister/-innen, deren Wohnung sich außerhalb des Dienstbereichs befindet, erhalten für jede Nacht, die sie durchgehend im Dienstgelände anwesend sein müssen, EUR 1,28.

1

\*\*)

**Mitarbeiter im MAZ- und FAT-Betrieb**

Für die Dauer der derzeit bestehenden Arbeitsbedingungen in den Bereichen MAZ und FAT beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit abweichend von Ziffer 321.1 des Tarifvertrags (MTV) 38 Stunden. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten soll versucht werden, die Arbeitszeit von 38 Stunden in den Bereichen MAZ und FAT teilweise durch Einlegung von Pausen zu verwirklichen.

2

\*\*\*)

**Bildmischer/-innen**

Der BR verpflichtet sich, für die Dauer der derzeit bestehenden Arbeitsbedingungen, Bildmischer/-innen in Abhängigkeit von Aufgaben und Lebensalter hinsichtlich Länge bzw. Lage der Arbeitszeit zu entlasten.

3

\*\*\*\*)

Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten wird einem Bildmischer/einer Bildmischerin nach 20jähriger Tätigkeit als Bildmischer/-in im BR auf Antrag eine andere Funktion angeboten, für die er/sie nach Ausbildung, Berufserfahrung und vertretbarer Schulung geeignet ist.

---

\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 25. 10. 1988 mit Wirkung ab 1. 9. 1989.

\*\*) Es besteht Einvernehmen, daß die gegenwärtige Sonderregelung für Hausmeister/-innen in Freimann vom letzten Satz der Ziffer 1 nicht berührt wird. Diese Tarifvereinbarung bietet keine Grundlage, die vom BR mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Mietpreise der Dienstwohnungen festgelegte Sonderregelung zu ändern.

\*\*\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 16. 12. 1977 mit Wirkung ab 1. 1. 1978.

\*\*\*\*) Geändert durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 6. 10. 1999 mit Wirkung ab 1. 1. 2000.

**Tarifvereinbarung 2**  
**über**  
**Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft**  
**(Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste)**  
**zu Ziffern 322.3 und 450 des Tarifvertrags (MTV)**

- 1  
\*) In allen Arbeitsbereichen des BR liegt Bereitschaftsdienst dann vor, wenn der/die AN zur Arbeitsbereitschaft verpflichtet ist und sich während dieser Zeit in einer Betriebsstätte des BR oder an einem vom BR bestimmten Ort zur Arbeitsleistung bereithalten muß.
- Rufbereitschaft liegt dann vor, wenn der/die AN sich sonst außerhalb der Betriebsstätte auf Abruf zur Arbeitsleistung bereithalten muß.
- 2  
\*) Beginn und Ende von Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdiensten sind in den Dienstplänen bekanntzugeben. Rufbereitschaftsdienste sind besonders zu vermerken.
- 3  
\*) Bereitschaftsdienste werden mit der tatsächlichen Bereitschaftszeit, höchstens jedoch mit 7,75 Stunden pro Tag als reguläre Arbeitszeit angerechnet. Wird ein/eine AN zur Arbeitsleistung herangezogen, ist die Zeit der Arbeitsleistung reguläre Arbeitszeit. Die Vergütung von Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen für Bereitschaftsdienste regelt sich nach Ziffer 450 ff. des Tarifvertrags (MTV). Bei der Ermittlung der Arbeitszeit für Bereitschaftsdienste sind die üblichen Pausen, mindestens aber je 1/2 Stunde für die Mittags- bzw. Abendpause, abzuziehen.
- 4.1  
\*) Die Zeiten einer Rufbereitschaft sind keine Arbeitszeit. Sie werden pro Stunde mit 1/6 des Stundensatzes des/der AN vergütet. Der/Die AN kann statt dessen jeweils für einen Abrechnungszeitraum im vorhinein eine Übernahme in das Langzeitkonto wählen. Rufbereitschaftszeiten lösen keine Mehrarbeits- und Zeitzuschläge aus.
- 4.2  
\*) Wird der/die AN während der Rufbereitschaftszeit zur Arbeitsleistung gerufen, zählen die Wegezeit für die Hinfahrt zum Einsatzort und die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung am Einsatzort als reguläre Arbeitszeit.
- 4.3  
\*) Rufbereitschaft kann angeordnet werden. Rufbereitschaftsdienste dürfen pro Schicht bis zu zwölf Stunden, mit Zustimmung des/der AN bis zu 16 Stunden dauern. Über Wochenenden und Feiertage können auf Wunsch des/der AN auch mehrere Rufbereitschaftsdienste vereinbart werden.
- 4.4  
\*) Der/Die AN hat seine tatsächliche Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft sicherzustellen und macht sich nach Rufung ohne schuldhaftes Zögern auf den Weg. Die technischen Hilfsmittel für eine mobile Erreichbarkeit während der Rufbereitschaft stellt der BR.
- 4.5  
\*) Bei der Ermittlung der Rufbereitschaftszeit wird jeweils auf eine volle Viertelstunde aufgerundet.

---

\*) Geändert durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 6. 10. 1999 mit Wirkung ab 1. 1. 2000.

**Neufassung**  
gültig  
ab 1. 1. 2000

**Tarifvereinbarung 3**  
**über**  
**Arbeitszeit bei Reisen und Abordnungen**  
**zu Ziffer 323 des Tarifvertrags (MTV)**

\*)

- Reisezeit ist bis zu 7,75 Stunden Arbeitszeit. Dabei zählen die Zeiten tatsächlicher Arbeitsbeanspruchung und Bereitschaftszeiten nicht mit, diese werden jeweils getrennt behandelt. 1
- Bei zusammenhängenden Dienstreisen ist – außer bei An- und Rückreisetagen – täglich die tatsächliche Arbeitszeit plus die Bereitschaftszeit gemäß Ziffer 3 plus die Reisezeit gemäß Ziffer 1, mindestens jedoch drei Stunden abzurechnen. 2
- Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste am auswärtigen Ort entsprechen abrechnungsmäßig dem Bereitschaftsdienst nach TV 2 Ziffern 1 und 3. 3
- TV 2 Ziffer 4 findet bei Dienstreisen keine Anwendung.
- Freie Tage auf Dienstreisen werden auf den Anspruch auf freie Tage gemäß Ziffer 321.3 MTV angerechnet. Eine Vergütung von Zeitzuschlägen erfolgt nicht. 4
- Unterstunden sind im Rahmen des Planbaren zu vermeiden. 5
- Für die Arbeitszeit bei Abordnungen gilt die Dienstvereinbarung über „Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit“ entsprechend. 6

---

\*) Geändert durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 6. 10. 1999 mit Wirkung ab 1. 1. 2000.

**Tarifvereinbarung 4  
über  
rundfunkmäßige Verwertung und Vergütung  
urheberrechtlich geschützter Leistungen,  
die ein/eine AN außerhalb seiner/ihrer  
arbeitsvertraglichen Verpflichtungen vollbringt,  
zu Ziffer 362 des Tarifvertrags (MTV)**

- 1 Vollbringt der/die AN urheberrechtlich geschützte Leistungen außerhalb seiner/ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen, hat er/sie eine rundfunkmäßige Verwertung, falls er/sie diese beabsichtigt, dem BR anzubieten.
- 2 Zu diesem Angebot hat sich der BR innerhalb von drei Wochen zu äußern. Der/Die AN ist während dieser Frist nicht berechtigt, die Leistungen anderen Rundfunkeinrichtungen anzubieten.
- 3 Nimmt der BR das Angebot an, hat der/die AN Anspruch auf Honorierung seiner/ihrer Leistungen wie ein freier Mitarbeiter/eine freie Mitarbeiterin. In diesem Fall ist er/sie zu einer anderweitigen Verwertung seiner/ihrer Leistungen vor Erstsending durch den BR nicht berechtigt.
- 4 Entsteht für den/die AN nach Ziffer 313.3 des Tarifvertrags (MTV) oder der beim BR geltenden Richtlinien ein Honoraranspruch für *nicht urheberrechtlich* geschützte Leistungen, so beträgt dieses Honorar 75 % des für freie Mitarbeiter/-innen zu zahlenden.

**Tarifvereinbarung 5  
über  
Zahlung von Zehrgeld  
zu Ziffer 454 des Tarifvertrags (MTV)**

- Der BR gewährt seinen festangestellten AN, die ggf. unter Berücksichtigung einer übertariflichen Zulage ein Bruttogrundgehalt bis zur Höhe des jeweiligen Bruttoendstufengrundgehalts der Gehaltsgruppe 12 beziehen, Zehrgeld nach folgender Regelung: 1 \*)
- Das Zehrgeld wird nur gewährt, wenn kein Anspruch auf Vergütung von Reisekosten besteht. 2
- Kann ein/eine AN aus zwingenden dienstlichen Gründen zu den üblichen Mittags- oder Abendmahlzeiten bzw. zu entsprechenden Ersatzmahlzeiten weder die Kantinen oder Vertragsgaststätten des BR noch seine/ihre Wohnung aufsuchen, um sich zu verpflegen, so hat er/sie Anspruch auf Zehrgeld. 3
- Das Zehrgeld beträgt bei dienstlicher Abwesenheit von fünf Stunden und mehr EUR 4,09. 4 \*\*)
- Der/Die im Außendienst tätige AN hat Anspruch auf die Erstattung der ihm/ihr durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Fahrtkosten. 5
- Das gleiche gilt für die Erstattung dienstlicher Telefongebühren und ähnlicher Auslagen im Zusammenhang mit der Außendiensttätigkeit.
- Für AN-eigene Fahrzeuge, für die kein Kilometergeld verrechnet wird, werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend vergütet.
- Die Abrechnungen über Zehrgeld und Fahrtkosten sind jeweils zum Monatsende mit den notwendigen Daten und der Begründung des Anspruchs der HA Personal, Honorare und Lizenzen einzureichen. 6
- Die rechnerischen und sachlichen Feststellungen sind wie bei der Abrechnung von Dienstreisen zu treffen.
- Der BR kann aus organisatorischen Gründen gebotene Abänderungen des Abrechnungsvorgangs verfügen.

---

\*) Geändert durch die Vereinbarung vom 7.9.1964 mit Wirkung ab 1.4.1964. Beschluß des Tarifausschusses vom 18.12.1964 und Beschluß der Großen Tarifkommission vom 30.11.1977 mit Wirkung ab 1.1.1978.

\*\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 17.11.1969 mit Wirkung ab 1.1.1970 und 5.11.1980 mit Wirkung ab 1.12.1980.

**Tarifvereinbarung 6  
über  
Gewährleistung und Höhe einer Erschwerniszulage  
zu Ziffer 461.3 des Tarifvertrags (MTV)**

- 1 AN, die ständig oder vorübergehend auf den unter Ziffer 3 dieser Vereinbarung aufgeführten Senderanlagen des BR beschäftigt sind, erhalten eine Erschwerniszulage; bei vorübergehender Beschäftigung jedoch nur, wenn diese während eines Jahres länger als 30 Tage dauert.
- 2 Mit dieser Erschwerniszulage sind abgegolten:
- 2.1 – Alle Erschwernisse, die durch die geographische Lage der Senderanlage entstehen. Dienstnotwendige Fahrten mit Bergbahnen werden gegen Nachweis gesondert vergütet.
- 2.2 – Alle Kosten, die dem/der AN durch das Anschaffen und Instandhalten erforderlicher Spezialkleidung entstehen. Für AN, die ständig auf Senderanlagen tätig sind und für die Erschwerniszulage nach Ziffern 3.3, 3.4, 3.5 und 3.7 dieser Vereinbarung gewährt wird, übernimmt der BR die Kosten der Erstbeschaffung der Spezialkleidung.
- \*)
- 3 Die Höhe der Erschwerniszulage beträgt für die nachstehenden Senderanlagen bzw. Sendebereiche monatlich:
- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| 3.1  | – Hohe Linie, Hohenpeißenberg                           | EUR 76,69 |
| **)  |   |           |
| 3.2  | – Hühnerberg, Dillberg, Büttelberg                      | EUR 76,69 |
| 3.3  | – Kreuzberg   | EUR 86,92 |
| 3.4  | – Pfaffenberg, Ochsenkopf, Hoher Bogen, Brotjacklriegel | EUR 92,03 |
| ***) |   |           |
| 3.5  | – Wendelstein, Grünten                                  | EUR 97,15 |
| 3.6  | – Meß- und Anlagentechnik Ismaning                      | EUR 66,47 |
- 4 Die Erschwerniszulage wird im Urlaubs- und Krankheitsfall weiter gewährt; Ziffern 343.1 bis 343.5 des Tarifvertrags (MTV) gelten entsprechend.
- \*\*\*\*)
- 5 Ansprüche nach Ziffern 440 bis 443, 450 bis 454, 480, 481 und 490 bis 496 des Tarifvertrags (MTV) sowie die dazu abgeschlossenen Dienst- und Tarifvereinbarungen und die ergangenen Dienstanweisungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Der Essenszuschuß ist mit der Erschwerniszulage nicht abgegolten.
- 6 Für Senderanlagen, die während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung aufgelöst oder automatisiert werden, entfällt die Erschwerniszulage, ohne daß es einer Kündigung dieser Vereinbarung bedarf. Der BR wird seine Tarifpartner vorher von der Auflösung oder Automatisierung der jeweiligen Senderanlage unterrichten.

---

\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 20. 6. 1980 mit Wirkung ab 1. 7. 1980.

\*\*\*) Die Techniker der Station Ismaning (nicht Stationsleiter und Techniker in der Senderbetriebswerkstatt) erhalten eine Erschwerniszulage wie die Mitarbeiter der Stationen Hohe Linie und Hohenpeißenberg. Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 16. 1. 1996.

\*\*\*\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses mit Wirkung ab 1.12.1960, 15.12.1961, 13.2.1962, 1.12.1962, 18.12.1964, 1.1.1966, 1.7.1968, 1.5.1971, 1.1.1972, 1.10.1975 und 1.7.1980.

\*\*\*\*\*) Geändert durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 11.10.2007 und 17.10.2007 mit Wirkung ab 1.1.2006.

**Neufassung**

1. 1. 1970

**Tarifvereinbarung 7****über****Gewährung und Höhe einer Turmzulage****zu Ziffer 462.2 des Tarifvertrags (MTV)**

Der BR gewährt seinen AN für das Besteigen der Sendemasten Turmzulage in folgender Höhe:		1
– für Besteigungen ab 20 m bis 100 m über Bodenhöhe	EUR 12,78,	1.1
– für Besteigungen bis 150 m über Bodenhöhe	EUR 17,90,	1.2
– für Besteigungen bis 200 m über Bodenhöhe	EUR 23,01,	1.3
– für Besteigungen bis 250 m über Bodenhöhe	EUR 28,12.	1.4
		*)

Für Besteigungen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird ein Zuschlag von 50 % der Zulagen gewährt; bei Rohrmasten oder in sich geschlossenen Türmen jedoch nur bei Außenarbeiten.

---

\*) Ziffer 1.4 eingefügt durch Beschluß des Tarifausschusses vom 29. 4. 1971 mit Wirkung ab 1. 7. 1970. Ziffern 1.1 bis 1.4 geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 20. 6. 1989 mit Wirkung ab 1. 7. 1989.

**Tarifvereinbarung 8**  
**über**  
**Instrumentengeld, Instandsetzung der Instrumente,**  
**Kleidergeld für Musiker/-innen**  
**zu Ziffern 472.1, 472.2 und 474 des Tarifvertrags (MTV)**

- 1 Das monatliche Instrumentengeld für Musiker/-innen, die im Dienst ihre eigenen Instrumente verwenden, beträgt:
- 1.1 EUR 15,34 für Mitglieder des Symphonie- und des Rundfunkorchesters für  
\*) jedes Instrument, höchstens aber EUR 30,68.
- 1.2  
\*\*)
- 2 Außerdem werden monatlich EUR 15,34 als Rohr- und Blattgeld bzw EUR 5,11 als  
\*) Mundstückgeld gezahlt.
- 3 Der BR trägt die Kosten für den Ersatz von Fellen.
- 4 Der BR stellt die Saiten für die Streichinstrumente.
- 5 **Instandsetzen der Instrumente**
- 5.1 Jedes Mitglied der Klangkörper kann das eigene Instrument, das es im Dienst verwendet, einmal jährlich auf Kosten des BR überholen lassen.
- 5.2 Den Instrumentenmacher/Die Instrumentenmacherin bestimmt der BR im Einvernehmen mit den Musikern/Musikerinnen.
- 6 Das Kleidergeld beträgt EUR 14,06 monatlich für alle Mitglieder der Klangkörper.  
\*)
- 7 Instrumentengeld und Kleidergeld werden im Urlaubs- und Krankheitsfall weitergezahlt. Ziffern 343.1 bis 343.5 des Tarifvertrags (MTV) gelten entsprechend.

---

\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 5. 11. 1980 mit Wirkung ab 1. 9. 1980.

\*\*) Entfallen infolge Auflösung des Rundfunkanzorchesters zum 1. 4. 1966.



**Tarifvereinbarung 9  
über  
Arbeits-, Dienst-, Schutz- und Spezialkleidung  
sowie Kleidergeld  
zu Ziffern 473, 475.1, 475.2 des Tarifvertrags (MTV)**

Der BR gewährt	1
<b>Arbeitskleidung</b> in Form von Arbeitsmänteln oder Arbeitsanzügen für AN, deren dienstliche Tätigkeit zu einer besonderen Verschmutzung der privaten Kleidung führt; bei der Erstbeschaffung werden mit Rücksicht auf die häufige Reinigung zwei Arbeitsmäntel oder -anzüge beschafft.	1.1
<b>Dienstkleidung;</b> sie besteht	1.2
– für Kraftfahrer/-innen aus Dienstanzug, -mantel, -mütze sowie Hemd und Binder;	1.21
– für Pförtner/-innen aus Dienstanzug sowie Hemd und Binder, bei Bedarf auch Dienstmantel und -mütze;	1.22 *)
– für Studiowarte aus Dienstanzug und -mütze sowie Hemd und Binder;	1.23
<b>Schutzkleidung;</b> Art und Beschaffenheit der Schutzkleidung richten sich nach der Tätigkeit des/der AN und der damit verbundenen Erschwernisse und Gefahren. Sie wird im Einzelfall von dem/der für den/die AN zuständigen Hauptabteilungsleiter/-in, OBERINGENIEUR/-IN oder ABTEILUNGSLEITER/-IN im Einvernehmen mit der HA Personal, Honorare und Lizenzen nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und berechnete Interessen des/der AN sind dabei zu beachten;	1.3
<b>Spezialkleidung;</b> sie wird einmalig in Form von Bergkleidung für AN des Sendebetriebs gewährt, die voraussichtlich mindestens für die Dauer eines Jahres Anspruch auf Erschwerniszulage nach Ziffern 3.3, 3.4, 3.5 und 3.7 der Tarifvereinbarung 6 haben;	1.4 **)
<b>Kleidergeld;</b> soweit AN des Ü-Dienstes im Hörfunk und Fernsehen einschließlich der Filmproduktion nicht Dienstkleidung nach Ziffern 1.21 bis 1.23 erhalten, gewährt ihnen der BR auf Antrag des zuständigen Abteilungsleiters/der zuständigen Abteilungsleiterin	1.5
– ein monatliches Kleidergeld von EUR 7,67, wenn ihre Tätigkeit regelmäßig repräsentative Kleidung erfordert, oder	1.51 **)
– ein Kleidergeld von EUR 7,67 für jeden Monat, in dem ihre Tätigkeit fallweise repräsentative Kleidung erfordert.	1.52
– Mit diesem Kleidergeld sind Erst- und Ersatzbeschaffung sowie Instandhaltung und Reinigung der erforderlichen repräsentativen Kleidung abgegolten.	1.53

\*) Geändert durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 30. 11. 1977 mit Wirkung ab 1. 1. 1978.

\*\*\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 20. 6. 1980 mit Wirkung ab 1. 7. 1980.

- 1.6 AN des Ü-Dienstes im Hörfunk und Fernsehen einschließlich der Filmproduktion erhalten auf Antrag des zuständigen Abteilungsleiters/der zuständigen Abteilungsleiterin anstatt der Schutzkleidung nach Ziffer 1.3 eine monatliche Pauschalvergütung von EUR 10,23. AN, denen keine monatliche Pauschale vergütet wird, erhalten auf Antrag des zuständigen Abteilungsleiters/der zuständigen Abteilungsleiterin EUR 10,23 für jeden Monat, in dem ihre Tätigkeit fallweise Schutzkleidung erforderlich macht.

Mit dieser Pauschalvergütung bzw. der jeweiligen Einzelvergütung sind Erst- und Ersatzbeschaffung sowie Instandhaltung und Reinigung der erforderlichen Schutzkleidung abgegolten.

- 1.7 Kleidergeld nach Ziffer 1.51 und die Pauschalvergütung nach Ziffer 1.6 dieser Vereinbarung werden im Urlaubs- und Krankheitsfall weitergewährt.

Ziffern 343.1 bis 343.5 des Tarifvertrags (MTV) gelten entsprechend.

## 2 **Beschaffungskosten und Eigentum**

- 2.1 Die Beschaffungskosten für Arbeitskleidung nach Ziffer 1.1 übernimmt der BR

2.11 – in voller Höhe für AN, die in den Gehaltsgruppen 1 bis 7 eingruppiert sind,  
\*\*)

- 2.12 – zu  $\frac{2}{3}$  für alle übrigen AN.

Arbeitskleidung geht in das Eigentum des/der AN über.

- 2.2 Die Beschaffungskosten für Dienstkleidung nach Ziffer 1.21 und für die Dienstkleidung der Studiowarte nach Ziffer 1.23 (ausgenommen Hemden und Binder) übernimmt der BR zu  $\frac{3}{4}$  für alle AN.  
\*\*\*)

Die Dienstkleidung geht in das Eigentum des/der AN über.

Die Beschaffungskosten für Dienstkleidung nach Ziffer 1.22 (ausgenommen Hemden und Binder) übernimmt der BR für alle AN in voller Höhe.

Die Dienstkleidung bleibt Eigentum des BR (ausgenommen Hemden und Binder).

- 2.3 Die Beschaffungskosten für Hemden und Binder nach Ziffer 1.2 übernimmt der BR zur Hälfte. Hemden und Binder gehen in das Eigentum des/der AN über.

- 2.4 Die Beschaffungskosten für Schutzkleidung nach Ziffer 1.3 trägt der BR. Schutzkleidung bleibt das Eigentum des BR.

---

\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 29. 4. 1971 mit Wirkung ab 1. 5. 1971 und 20. 6. 1980 mit Wirkung ab 1. 7. 1980.

\*\*) Geändert durch die Vereinbarung vom 7. 9. 1964 mit Wirkung ab 1. 10. 1964 und Beschluß des Tarifausschusses vom 23. 9. 1974 mit Wirkung ab 1. 1. 1975 sowie durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 30. 11. 1977 mit Wirkung ab 1. 1. 1978.

\*\*\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 1. 12. 1960 und 23. 9. 1974 mit Wirkung ab 1. 1. 1975, vom 1. 6. 1979 mit Wirkung ab 1. 6. 1979 sowie durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 30. 11. 1977 mit Wirkung ab 1. 1. 1978.

Bei der Erstbeschaffung von Spezialkleidung nach Ziffer 1.4 übernimmt der BR die Kosten	2.5	
für AN nach Ziffern 3.3, 3.4, 3.5 und 3.7 der Tarifvereinbarung 6 bis zur Höhe von EUR 153,39.	2.51 *)	
Nach jeweils fünf Jahren kann auf Antrag des/der AN zur Erneuerung und Instandhaltung dieser Spezialkleidung ein Zuschuß in Höhe von EUR 76,69 gewährt werden.	2.52	
Spezialkleidung geht in das Eigentum des/der AN über.	2.53	
<b>Die Tragezeiten</b> werden wie folgt festgelegt:	3	
Arbeitskleidung nach Ziffer 1.1	ein Jahr	3.1
Dienstkleidung nach Ziffern 1.21 bis 1.23:		3.2
– Mantel	vier Jahre	**)
– Anzug	zwei Jahre	
– Mütze	zwei Jahre	
Kraftfahrer/-innen, Pförtner/-innen und Stadiowarte haben Anspruch auf jährlich zwei Hemden und einen Binder; Ziffer 3.4 gilt für eine Verlängerung der Tragezeiten entsprechend.		
Schutzkleidung nach Ziffer 1.3	drei Jahre	3.3
Die Tragezeiten können entsprechend dem Verschleiß, bedingt durch die dienstliche Tätigkeit des/der AN, geändert werden.		3.4
Arbeits-, Dienst- und Schutzkleidung wird auf Antrag auf Kosten und Veranlassung des BR in folgendem Turnus gereinigt:		4
Arbeitskleidung nach Ziffer 1.1:	wöchentlich	4.1
Dienstkleidung nach Ziffern 1.21 bis 1.23:		4.2
– Mantel und Mütze	jährlich	
– Anzug	halbjährlich	
– Hemd und Binder hat der AN auf eigene Kosten instand halten und reinigen zu lassen.		
Schutzkleidung nach Ziffer 1.3:	bei Bedarf	4.3
Der/Die AN ist verpflichtet, Arbeits-, Dienst- und Schutzkleidung schonend zu behandeln. Die Bekleidungsstücke dürfen außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.		5
Bei Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken (Ausnahme bei Spezialkleidung) haftet der/die AN für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.		6
Für Personen- und Sachschaden, der dem/der AN nachweisbar dadurch entstanden ist, weil Arbeits-, Dienst-, Schutz- und Spezialkleidung nicht getragen wurden, haftet der/die AN. Der BR tritt für solche Schäden nicht ein.		7

\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 6.5.1966 mit Wirkung ab 1.1.1966, 29.4.1971 mit Wirkung ab 1.5.1971 und 20.6.1980 mit Wirkung ab 1.7.1980.

\*\*\*) Geändert durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 30.11.1977 mit Wirkung ab 1.1.1978.

8 Die Beschaffung aller Bekleidungsgegenstände erfolgt durch den BR.

Sie wird auf Antrag der für den/die AN zuständigen Abteilung oder Hauptabteilung von der HA Personal, Honorare und Lizenzen veranlaßt.

Die Verrechnung etwaiger Eigenbeteiligung des/der AN an den Beschaffungskosten erfolgt über das Gehaltsbüro der HA Personal, Honorare und Lizenzen.

**Tarifvereinbarung 10  
über  
eine Orchester- und Chorordnung  
zu Ziffer 626 des Tarifvertrags (MTV)**

<b>Geltungsbereich</b>	1
Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder der Klangkörper (Symphonieorchester, Rundfunkorchester, Rundfunkchor) des BR.	*)
<b>Dienstordnung</b>	2
Der wöchentliche Dienstplan wird jeweils bis spätestens Freitag mittag der vorausgehenden Woche durch Aushang bekanntgegeben. Die Mitglieder der Klangkörper sind verpflichtet, den Dienstplan einzusehen. Änderungen werden durch die zuständigen Sekretariate mitgeteilt.	2.1
Während des Dienstes untersteht der Klangkörper dem Dirigenten/der Dirigentin bzw. die eingeteilte Stimmgruppe dem Stimmführer/der Stimmführerin (Kapellmeister/-in), der/die sie leitet. Die Rechte und Pflichten der Vorstände bleiben unberührt.	2.2
Eine erforderliche Verlängerung des Dienstes kann der Dirigent/die Dirigentin nur im Einvernehmen mit den dienstlich anwesenden Mitgliedern des Vorstands anordnen.	
Die Mitglieder der Klangkörper haben sich spätestens 15 Minuten vor Beginn des Dienstes einzufinden und zehn Minuten vor Dienstbeginn ihre Plätze spielbereit einzunehmen.	2.3
Bei Verhinderung der ersten Stimme hat die zweite Stimme, falls Ersatz nicht rechtzeitig zu stellen ist – unbeschadet Ziffern 313.3 und 313.4 des Tarifvertrags (MTV) –, die erste Stimme zu übernehmen.	
Während des Dienstes werden Pausen von angemessener Dauer gewährt; sie werden vom Dirigenten/von der Dirigentin (bzw. Stimmführer/-in) im Einvernehmen mit dem dienstlich anwesenden Vorstand festgesetzt.	
Nach dem Ende eines Abenddienstes oder nach Rückkehr von auswärtigen Diensten ist eine mindestens 11stündige Ruhepause zu gewähren.	
Ist ein Mitglied eines Klangkörpers arbeitsunfähig krank, so hat es dies dem zuständigen Sekretariat unverzüglich anzuzeigen, gleichgültig, ob es zum Dienst eingeteilt ist oder nicht.	2.4
Außer an dienstfreien Tagen des Klangkörpers sind die Mitglieder verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß sie möglichst jederzeit zu erreichen sind.	2.5 **)
Von der Mitwirkungs- und Erreichbarkeitsverpflichtung werden die Chormitglieder auf Antrag bei entsprechend großer Besetzung der Stimmgruppe an fünf Probetagen innerhalb einer Spielzeit dispensiert; eine Übertragung ist nicht möglich.	

---

\*) Geändert infolge Auflösung des Rundfunkanzorchesters zum 1. 4. 1966.

\*\*\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 29. 10. 1990.

### 3 **Vorstände der Klangkörper**

3.1 Jeder Klangkörper hat das Recht, sich einen Vorstand zu wählen.

3.2 Der Vorstand der Klangkörper besteht aus drei Mitgliedern.

\*)

3.2.1 Der Vorstand des Rundfunkchores soll sich entweder aus zwei Herren und einer Dame oder zwei Damen und einem Herrn zusammensetzen.

3.2.2

\*\*)

3.3 Die Vorstände werden für zwei Jahre gewählt (Amtsdauer: in der Regel vom 1. September bis 31. August des übernächsten Jahres). Wiederwahl ist zulässig.

3.4 Vorbereitung und Abwicklung der Wahl ist einem Wahlausschuß zu übertragen, der von der Mitgliederversammlung des betreffenden Klangkörpers mit einfacher Mehrheit gewählt wird und sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Wahl der Vorstände erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Klangkörpers in geheimer Abstimmung; sie ist in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September durchzuführen und durch den amtierenden Vorstand zwei Wochen vorher durch Aushang bekanntzugeben.

Die Vorstandswahl ist gültig, wenn sich mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Klangkörpers an ihr beteiligten. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.

Über die Wahl des Vorstands hat der Wahlausschuß ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen.

Mitglieder des Vorstands können mit einer  $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der Mitglieder des Klangkörpers abberufen werden.

Die Abberufung muß von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder des Klangkörpers eine Woche vorher schriftlich gefordert werden.

Vom Ergebnis der Vorstandswahlen und der Abberufungen sind der Intendant/die Intendantin, die zuständige Hauptabteilung, der Personalrat und die HA Personal, Honorare und Lizenzen schriftlich zu unterrichten.

### 4 **Aufgaben der Vorstände**

4.1 Der Vorstand sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Klangkörpers. Jedes Mitglied eines Klangkörpers hat entsprechenden Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

Der Vorstand hat die Interessen des Klangkörpers wahrzunehmen; er ist zur Mitverantwortung für die künstlerische Qualität seines Klangkörpers berufen und sorgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Hauptabteilungsleiter/der zuständigen Hauptabteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter/-in für eine gleichmäßige Verteilung der künstlerischen Aufgaben und Dienste.

---

\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 16. 12. 1977 mit Wirkung ab 1. 10. 1977.

\*\*\*) Gestrichen durch Beschluß des Tarifausschusses vom 16. 12. 1977 mit Wirkung ab 1. 10. 1977.

Die Vorstände der Klangkörper haben eine für die Mitglieder aller Klangkörper geltende Disziplinarordnung auszuarbeiten und nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung eines jeden Klangkörpers dem Intendanten/der Intendantin zur Billigung vorzulegen.	4.2
Diese Disziplinarordnung berührt die Rechte des BR nicht. Sie hat mindestens vorzusehen:	
– Verwarnungen bei Verstößen gegen die dienstliche Ordnung.	4.21
– Bei Verstößen können vom Vorstand auch Geldbußen verhängt werden, die auf Antrag des Vorstands zugunsten der jeweiligen Orchester- bzw. Chorkasse vom Gehalt einbehalten werden. Die Höhe der einzelnen Geldbuße darf 5 % des tariflichen Monatsgrundgehalts nicht überschreiten.	4.22
– Verstöße gegen die dienstliche Ordnung sind insbesondere: unentschuldigtes Dienstversäumnis, Zuspätkommen zum Dienst, mangelhafte Garderobe, unkollegiales oder disziplineloses Verhalten im Dienst, das Ansehen des Klangkörpers schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit.	4.23
– Bei Beschwerden gegen vom Vorstand verhängte Geldbußen entscheidet die Mitgliederversammlung des Klangkörpers in geheimer Abstimmung endgültig.	4.24
Der Vorstand ist berechtigt, mit dem BR Absprachen und Regelungen im Rahmen dieser Ordnung zu treffen.	4.3
Der Vorstand kann bei Bedarf eine Versammlung der Mitglieder des Klangkörpers einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich gefordert wird.	4.4
Höchstens viermal jährlich können Pflichtversammlungen des Klangkörpers im Einvernehmen mit dem zuständigen Hauptabteilungsleiter/der zuständigen Hauptabteilungsleiterin angesetzt werden. Bei Pflichtversammlungen hat jedes Mitglied des Klangkörpers zu erscheinen.	
Bei der Planung von öffentlichen Konzerten und Konzertreisen ist der Vorstand zu hören.	4.5
Er wirkt bei der Aufstellung der Grundsätze für die Besetzungsstärken und die Gestaltung der Dienstpläne mit.	
Für das Produktionsprogramm hat der Vorstand ein Vorschlagsrecht; seine Vorschläge sind ernsthaft zu würdigen.	
<b>Künstlerischer Beirat</b>	5
Die Mitgliederversammlung eines jeden Klangkörpers kann aus dem Kreis seiner Stimmführer/-innen einen künstlerischen Beirat wählen, der	5.1

- 5.11 – beim Symphonieorchester höchstens neun,
- 5.12 – beim Rundfunkorchester höchstens sechs und
- 5.13 – beim Rundfunkchor höchstens vier
- 5.14  
\*)

Mitglieder umfaßt.

- 5.2 Der künstlerische Beirat muß vom Dirigenten/von der Dirigentin und dem zuständigen Hauptabteilungsleiter/der zuständigen Hauptabteilungsleiterin oder Abteilungsleiter/-in in künstlerischen Fragen gehört werden. Der Vorstand ist zu allen Besprechungen hinzuzuziehen.

## 6 **Verpflichtung von Dirigenten/Dirigentinnen (und Chorleitern/Chorleiterinnen)**

- 6.1 Der Neuverpflichtung von ständigen Dirigenten/Dirigentinnen (Chorleitern/Chorleiterinnen) müssen ein oder zwei Gastkonzerte vorausgehen.

Dabei darf das Programm nicht ausschließlich Werke nach Wahl des Dirigenten/der Dirigentin enthalten. Vor der ständigen Verpflichtung des Dirigenten/der Dirigentin ist die Meinung des Klangkörpers zu hören und ernsthaft zu würdigen.

- 6.2 Bei der Verpflichtung von Gastdirigenten/Gastdirigentinnen hat der Klangkörper ein Vorschlags- und beim Vorliegen triftiger Gründe ein Einspruchsrecht. Über einen Einspruch entscheidet der zuständige Hauptabteilungsleiter/die zuständige Hauptabteilungsleiterin.

---

\*) Entfallen infolge Auflösung des Rundfunkanzorchesters zum 1. 4. 1966.



## **Disziplinarordnung für die Klangkörper des Bayerischen Rundfunks**

Die Klangkörper des BR haben, der Tarifvereinbarung über eine Orchester- und Chorordnung zu Ziffer 626 des Tarifvertrags (MTV) vom 11. 1. 1960 entsprechend, die folgende Disziplinarordnung beschlossen, der der Personalrat am 7. 4. 1960 zugestimmt und die der Intendant am 28. 4. 1960 gebilligt hat:

1. Der Vorstand des Klangkörpers ist verpflichtet, bei Verstößen gegen die dienstliche Ordnung (insbesondere unentschuldigtes oder mangelhaft entschuldigtes Dienstversäumnis, Zuspätkommen zum Dienst, mangelhafte Garderobe, unkollegiales oder disziplineloses Verhalten im Dienst, das Ansehen des Klangkörpers schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit) Verwarnungen auszusprechen oder die Verstöße mit Bußen zu ahnden.

Dies gilt nicht in Fällen höherer Gewalt, wenn die Auswirkungen nicht vermeidbar waren.

2. Verwarnungen sind zu erteilen, wenn der Verstoß gegen die dienstliche Ordnung weder die Interessen noch das Ansehen des Klangkörpers schädigt.
3. Geldbußen, die zugunsten der jeweiligen Orchester- bzw. Chorkasse eingezogen werden, sind zu verhängen:

### **a) bei Zuspätkommen zum Dienst**

- bei Proben EUR 1,53,
- bei Aufnahmen oder bei Proben mit Aufnahmen EUR 2,56,
- bei Sendungen und (oder) Konzerten EUR 10,23;

### **b) bei unentschuldigtem oder mangelhaft entschuldigtem Dienstversäumnis** 200 % der Sätze nach 3 a);

### **c) bei anderen Verstößen gegen die dienstliche Ordnung**, die mit einer Verwarnung nicht genügend geahndet werden können, 1 % des tariflichen Monatsgrundgehalts;

### **d) bei besonders schwerwiegenden oder immer wiederkehrenden Verstößen** bis zu 5 % des tariflichen Monatsgrundgehalts.

4. Das betroffene Mitglied des Klangkörpers kann gegen jede Disziplinarmaßnahme des Vorstands die Mitgliederversammlung des Klangkörpers anrufen, die in geheimer Abstimmung endgültig entscheidet.

**Tarifvereinbarung 11  
über  
die Vergütung solistischer und  
kammermusikalischer Leistungen  
sowie instrumentaler Sonderleistungen von  
Orchestermusikern/Orchestermusikerinnen des  
Symphonie- und des Rundfunkorchesters  
zu Ziffer 313.3 des Tarifvertrags (MTV)**

**1      Begriffsbestimmungen**

- 1.1      Solistische Leistungen auf einem oder auf den im Arbeitsvertrag vereinbarten Haupt- und Nebeninstrumenten liegen vor, wenn das solistische Instrument im Titel des Werks aufgeführt ist oder wenn sich der instrumentalsolistische Charakter des Werks aus der Partitur zweifelsfrei ergibt.
- 1.2      Instrumentale Sonderleistungen liegen vor, wenn auf Anordnung des Orchesterleiters/der Orchesterleiterin ein nicht im Arbeitsvertrag vereinbartes Instrument im Rahmen einer Produktion oder einer öffentlichen Aufführung gespielt wird.
- 1.3      Solistische Leistungen im Rahmen instrumentaler Sonderleistungen liegen vor, wenn zu Ziffer 1.2 zusätzlich folgende Voraussetzung gegeben ist:
- Die solistische Leistung muß als abgeschlossene Nummer oder als durchgehende bzw. überwiegend solistische Leistung innerhalb eines Werks erbracht werden, ohne daß das Instrument im Titel des Werks als Soloinstrument aufgeführt ist.
- 1.4      Als Kammermusik im Sinne dieser Vereinbarung gelten solistisch – mit bis zu 15 Part-Spielern/-Spielerinnen – besetzte Werke der ernsten Musik einschließlich Kammeroper, wobei es unerheblich ist, ob ein Dirigent/eine Dirigentin die Aufführung einstudiert oder leitet.

**2      Antrag und Genehmigung**

- 2.1      Die Genehmigung für die Durchführung solistischer Leistungen nach Ziffer 1.1 bzw. kammermusikalischer Leistungen nach Ziffer 1.4 dieser Vereinbarung erteilt der Intendant/die Intendantin auf Antrag des Leiters/der Leiterin der Hauptabteilung Musik, der/die im übrigen für alle mit den instrumentalen Sonderleistungen nach Ziffern 1.2 und 1.3 zusammenhängenden Fragen zuständig ist.
- 2.2      Die Genehmigungen sind jeweils rechtzeitig vor Erbringung der entsprechenden Leistungen einzuholen.
- 2.3      Die Anträge auf Vergütung solistischer und kammermusikalischer Leistungen nach Ziffern 1.1 und 1.4 sind der Honorarabteilung, die auf instrumentale Sonderleistungen nach Ziffer 1.2 und solistischer Leistungen innerhalb instrumentaler Sonderleistungen nach Ziffer 1.3 der HA Personal, Honorare und Lizenzen zuzuleiten.
- 2.4      Ansprüche der AN aus dieser Tarifvereinbarung bleiben vom Antrags- und Genehmigungsverfahren unberührt.

<b>Höhe der einzelnen Vergütungen</b>	3		
Für solistische Leistungen nach Ziffer 1.1 und kammermusikalische Leistungen nach Ziffer 1.4 dieser Vereinbarung erhält der/die AN 75 % des für einen vergleichbaren Solisten/eine vergleichbare Solistin als freien Mitarbeiter/freie Mitarbeiterin nach dem Honorarrahmen zu zahlenden Honorars (vgl. Tarifvereinbarung 4, Ziffer 4 zu Ziffer 362 des Tarifvertrags (MTV)).	3.1		
Für instrumentale Sonderleistungen nach Ziffer 1.2 dieser Vereinbarung werden folgende Vergütungen gezahlt:	3.2		
– Bei einer Produktion bzw. einer öffentlichen Aufführung, je nach Umfang und Schwierigkeit der einzelnen Partien, EUR 102,26 bis EUR 163,61.	3.21 *)		
– Bei aufeinanderfolgenden öffentlichen Aufführungen bzw. bei öffentlichen Aufführungen, die einer Produktion innerhalb eines Zeitraums von zehn Dienst-Tagen folgen oder umgekehrt, von der 2. Mitwirkung ab jeweils 25 % der Sätze nach Ziffer 3.21.	3.22 **)		
Für solistische Leistungen im Rahmen instrumentaler Sonderleistungen nach Ziffer 1.3 dieser Vereinbarung erhalten die Orchestermitglieder außer der Vergütung für die instrumentale Sonderleistung (Ziffer 3.21 bzw. 3.22) noch einen Aufschlag von 50 % dieser Vergütung.	3.3		
Für die unter Ziffern 3.2 ff. und 3.3 dieser Vereinbarung genannten Vergütungssätze findet die Ziffer 4 der Tarifvereinbarung 4 zu Ziffer 362 des Tarifvertrags (MTV) keine Anwendung.	3.4		
<b>Allgemeine Verfahrensregeln</b>	4		
Jedes Orchestermitglied ist vor Erbringung solistischer und kammermusikalischer Leistungen oder instrumentaler Sonderleistungen, für die nach dieser Vereinbarung eine Vergütung zu gewähren ist, durch die Hauptabteilung Musik zu verpflichten; dabei ist ihm die Höhe der Vergütung bekanntzugeben.	4.1		
Zu den Instrumenten, die für instrumentale Sonderleistungen in Betracht kommen, gehören in der Hauptsache:	4.2		
Gambe	Heckelphon	Corno da caccia	Piccolo
Altflöte	Bachhorn	Buzine	Cornets à pistons
Oboe d'amore	Wagnertuba	Altposaune	
Oboe da caccia	Baßtrompete	Bariton	
Bassetthorn	Bachtrompete	Saxofon	
Notwendige Erweiterungen und Ergänzungen dieser Aufzählung sind zwischen Orchesterleiter/-in bzw. Chefdirigent/-in, Hauptabteilung Musik und Orchestervorstand zu vereinbaren.	4.3		

\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 9.5.1973 mit Wirkung ab 1.4.1973 und 5.11.1980 mit Wirkung ab 1.9.1980.

\*\*\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 23.9.1974 mit Wirkung ab 1.1.1975.

Die HA Personal, Honorare und Lizenzen ist von diesen getroffenen Absprachen zu unterrichten.

4.4

Im übrigen sind auftretende Zweifelsfragen insbesondere auch zu Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Orchesterleiter/der Orchesterleiterin bzw. dem Chefdirigenten/der Chefdirigentin und den Orchestervorständen durch den Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Musik zu entscheiden.

**Tarifvereinbarung 12  
über  
Gewährung und Höhe von Krankengeldzuschüssen  
zu Ziffer 511.3 des Tarifvertrags (MTV)**

\*)

Nach Ablauf der Gehaltsfortzahlungsfristen im Krankheitsfalle nach Ziffer 343.1 des Tarifvertrags (MTV) gewährt der BR allen AN in unbefristeten und befristeten Arbeitsverhältnissen Krankengeldzuschüsse nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter/-innen im Krankheitsfalle.	1 **)
Zusammen mit dem Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Tagegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung darf der Zuschuß die Höhe des vor der Erkrankung gezahlten Nettogehalts nicht übersteigen. Lineare Gehaltserhöhungen, tarifliche Vorrückungen und Höhergruppierungen werden bei der Zuschußgewährung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an berücksichtigt. Bei krankenversicherungsfreien AN wird auf den Zuschuß der höchste Kranken- oder Hausgeldsatz der gesetzlichen Krankenversicherung angerechnet.	2 ***)
Krankengeldzuschüsse werden im Anschluß an die Fristen nach Ziffer 343.1 des Tarifvertrags (MTV) gewährt:	3 **)
bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu drei Jahren für	26 Wochen; 3.1
im vierten und fünften Jahr der Betriebszugehörigkeit für	39 Wochen; 3.2
nach dem fünften Jahr der Betriebszugehörigkeit für	52 Wochen. 3.3
Für die Berechnung der Zahlungsdauer des Krankengeldzuschusses gilt Ziffer 343.5 des Tarifvertrags (MTV).	4
Die Zahlung des Krankengeldzuschusses endet	5
mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses;	5.1
wenn keine Weiterbeschäftigung beim BR erfolgt, ab Gewährung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder ab Gewährung einer Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Erfolgt eine Weiterbeschäftigung, so endet nur der Teil des Krankengeldzuschusses, der auf den ruhenden Teil des Arbeitsverhältnisses entfällt. Im Fall einer Weiterbeschäftigung neben Bezug von teilweiser Erwerbsminderungsrente wird bei erneuter Arbeitsunfähigkeit der Krankengeldzuschuß auf Basis der Teilzeitbeschäftigung berechnet.	5.2 ****)

---

\*) Die Tarifvereinbarung 12 wurde am 12. 11. 1962 mit Wirkung ab 1. 12. 1962 getroffen.

\*\*\*) Geändert durch die Vereinbarung vom 7. 9. 1964 mit Wirkung ab 1. 4. 1964.

\*\*\*\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 18. 12. 1964.

\*\*\*\*\*) Geändert durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 11. 10. 2007 und 17. 10. 2007 mit Wirkung ab 1. 1. 2008.

- 6 \*) Stellt der Betriebsarzt/die Betriebsärztin des BR oder ein Amts- oder Vertrauensarzt/eine Amts- oder Vertrauensärztin fest, daß die Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht wiederherzustellen ist, kann der BR den/die AN schriftlich auffordern, innerhalb von vier Wochen beim zuständigen Rentenversicherungsträger Antrag auf Gewährung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente zu stellen.

Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht eingebracht, endet die Zahlung des Krankengeldzuschusses mit Ablauf der Frist.

- 7 Krankengeldzuschüsse, die gezahlt werden, nachdem der Rentenantrag gestellt ist, gelten als Vorschußzahlungen bis zum Zeitpunkt der Rentengewährung. Über die Verrechnung dieser Vorschußzahlungen mit Versorgungsleistungen des BR und der gesetzlichen Rentenversicherung entscheidet der Versorgungsausschuß des BR.

---

\*) Geändert durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 11.10.2007 und 17.10.2007 mit Wirkung ab 1.1.2008.

**Tarifvereinbarung 13** \*)  
**über**  
**dienstliche Beanspruchung außerhalb**  
**der regelmäßigen Arbeitszeit bei**  
**Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen**  
**im Senderbetrieb**

- Erklärt sich ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin im Senderbetrieb auf Wunsch des BR damit einverstanden, in der Zeit zwischen Dienstende und Dienstbeginn am nächsten Tag zur kurzfristigen Beseitigung von Störungen im Sendernetz des BR auf der Station zur Verfügung zu stehen, so erhält er dafür eine pauschale Vergütung. 1
- Dabei gilt im einzelnen: 2
- Die bei einer Störungsbeseitigung anfallenden Einsatzzeiten werden nach Ziffern 440 ff. und 450 ff. des Tarifvertrags (MTV) vergütet; die Mindestvergütung entspricht einer einstündigen Einsatzzeit. Die Ziffern 728.1 und 728.2 des Gehaltstarifvertrags bleiben unberührt. 2.1
- Mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin ist rechtzeitig – spätestens mit Bekanntgabe des Schichtplans – eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. 2.2
- Die pauschale Vergütung für das Einverständnis des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin, zur Störungsbeseitigung zwischen Dienstende und Dienstbeginn am nächsten Tag zur Verfügung zu stehen, beträgt EUR 10,23. 2.3 \*\*)
- Zusätzlich erhält der betreffende Mitarbeiter/die betreffende Mitarbeiterin pro Einsatz eine pauschale Vergütung von EUR 7,67, wenn auf der jeweiligen Station jeweils in einem Zeitraum von einem Monat lückenlos täglich einer der Mitarbeiter/eine der Mitarbeiterinnen zur Störungsbeseitigung anwesend war.

---

\*) Die Tarifvereinbarung 13 wurde vom Tarifausschuß am 20.9.1979 mit Wirkung ab 1.11.1979 getroffen.

\*\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 17.9.1985 mit Wirkung ab 1.10.1985 und vom 16.1.1996.

\*)

**Tarifvereinbarung 14  
über  
Gewährung von unbezahltem Urlaub  
vor Eintritt in den Ruhestand**

1 Unbezahlter Urlaub wird männlichen Mitarbeitern, die das 53. Lebensjahr vollendet  
\*\*) haben, weiblichen Mitarbeitern und Schwerbehinderten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag gewährt, wenn sie eine anrechnungsfähige Dienstzeit von 20 Jahren haben.

\*\*\*) Der Antrag soll mindestens sechs Monate vor Beginn des unbezahlten Urlaubs gestellt werden. Sofern es betrieblich möglich ist, kann diese Frist verkürzt werden.

1.1 Der unbezahlte Urlaub kann nicht widerrufen werden.

1.2 Eine Beschäftigung während dieses Urlaubs in einem Bereich, der mit dem BR in kommerziellem oder publizistischem Wettbewerb steht, bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des BR. Die Zustimmung kann befristet oder unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Bei Fortsetzung der Beschäftigung nach Ablauf der Befristung oder im Falle eines Verstoßes gegen Auflagen oder Bedingungen der Zustimmung hat der BR das Recht, diese Zustimmung zu widerrufen.

1.3 Ein Anspruch auf betriebliche Sozialleistungen besteht während des unbezahlten Urlaubs nicht.

2 Die Mitarbeiter/-innen behalten ihren Versorgungsanspruch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

2.1 Für die Versorgung gilt der VTV. Soweit eine Anwartschaft nach TVA/VO besteht,  
\*\*\*\*) kommt der TVA zur Anwendung.

2.2  
\*\*\*\*)

2.3 Die Höhe dieser Rente bestimmt sich, wenn der VTV Anwendung findet, nach der bei  
\*\*\*\*\*) Beginn des unbezahlten Urlaubs erreichten anrechnungsfähigen Dienstzeit und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Eingruppierung. Der zu diesem Zeitpunkt in der Rententabelle ausgewiesene Rentenbetrag bleibt bis zum Eintritt des Versorgungsfalls unverändert.

---

Protokollnotiz zu Ziffer 2.3:

Wurde der unbezahlte Urlaub vor dem 1. 1. 2006 angetreten, dann ist das Bruttogehalt zum Zeitpunkt des Urlaubsantritts wegen der zwischenzeitlichen Einarbeitung des 13. Monatsgehalts in das Grundgehalt mit 1,083 zu multiplizieren (Eingefügt durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 11. 10. 2007 und 17. 10. 2007 mit Wirkung ab 1. 1. 2006).

\*) Neu aufgenommen durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 9. 3. 1984 mit Wirkung ab 1. 4. 1984.

\*\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 25. 10. 1988 mit Wirkung ab 1. 9. 1989.

\*\*\*) Eingefügt durch Beschluß des Tarifausschusses vom 17. 9. 1985.

\*\*\*\*) Gestrichen durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 20. 6. 1997 mit Wirkung ab 1. 1. 1993

\*\*\*\*\*) Geändert durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 20. 6. 1997 mit Wirkung ab 1. 1. 1993



Die Höhe der Rente bestimmt sich, wenn der TVA Anwendung findet, nach der bei Beginn des unbezahlten Urlaubs erreichten anrechnungsfähigen Dienstzeit und dem für diesen Zeitpunkt gezahlten Bruttogehalt; an dessen Stelle tritt, falls günstiger, das höchste monatliche Bruttogehalt, das der/die Versorgungsberechtigte in den letzten zehn Jahren vor Beginn des Urlaubs mindestens ein Jahr bezogen hat.

Zwischen dem Beginn des unbezahlten Urlaubs und dem Eintritt des Versorgungsfalls erfolgte Gehaltserhöhungen bleiben unberücksichtigt. 2.4

Hat der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin während dieser Zeit eine Beschäftigung in einem Bereich, der mit dem BR in kommerziellem oder publizistischem Wettbewerb steht, ohne vorherige Zustimmung des BR aufgenommen oder setzt er/sie sie nach Ablauf der Befristung oder trotz Widerrufs fort, wird er/sie hinsichtlich seines/ihrer Versorgungsanspruchs bei Eintritt des Versorgungsfalls so gestellt, wie wenn er/sie mit Beginn des unbezahlten Urlaubs aus dem BR ausgeschieden wäre. Das bedeutet, daß der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin vom BR ab Eintritt des Versorgungsfalls eine Altersversorgung nur in der Weise erhält, wie er/sie sie bei einer Nachversicherung – bezogen auf den Beginn des unbezahlten Urlaubs – erhalten würde. 2.5

\*)

**Tarifvereinbarung 15  
über  
ergänzende Leistung und  
Kinder-Erhöhungsbetrag**

1 AN gemäß Ziffer 111.1 MTV, mit Dienststelle und Hauptwohnsitz (Art. 16 II Meldegesetz)  
\*\*) im Stadt- und Umlandbereich München, erhalten ergänzende Leistung und Kinder-  
Erhöhungsbetrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

2 Der Anspruch auf eine ergänzende Leistung bestimmt sich sowohl dem Grunde als  
auch der Höhe nach aus der Gehaltsgruppe und der Gehaltsstufe. Dabei gilt für die  
Anspruchsberechtigung und den monatlichen Betrag der ergänzenden Leistung die  
nachfolgende Tabelle (in Euro):

\*\*\*)

Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
1a	150	100	100	100	87,5	87,5	75	75
1b	150	100	100	87,5	87,5	75	75	62,5
2	150	100	87,5	75	75	75	62,5	62,5
3	150	87,5	75	75	62,5	62,5	62,5	62,5
4	150	75	75	62,5	62,5	62,5	50	50
5	150	75	62,5	62,5	62,5	50	50	0
6	150	62,5	62,5	62,5	50	50	0	0
7	150	62,5	50	50	50	0	0	0
8	112,5	50	50	0	0	0	0	0
9	75	50	0	0	0	0	0	0

3 Der Anspruch auf einen Kinder-Erhöhungsbetrag von EUR 20,-/Monat besteht  
\*\*\*\*) für jedes Kind, für das ein Familienzuschlag gemäß Ziffer 531 MTV gewährt wird, bei  
den AN, deren Gehalt sich nach den Gehaltsgruppen 1a bis einschließlich 11 der  
Ziffer 741 GehTV oder der Gehaltstabelle für Chorsänger/-innen (Ziffer 742.4 GehTV)  
bestimmt. Für den Kinder-Erhöhungsbetrag gelten im übrigen, soweit in dieser Ver-  
einbarung nichts anderes bestimmt wird, die Richtlinien für die Gewährung von  
Familienzuschlag in der jeweils geltenden Fassung analog.

\*) Die Tarifvereinbarung 15 wurde vom Tarifausschuß am 23. 1. 1991 mit Wirkung ab 1. 11. 1990 getroffen.

\*\*) Geändert durch die Vereinbarung über die Weiterführung der Ballungsraumzulage vom 14. 02. 2005.

\*\*\*) Geändert durch die Vereinbarung über die Weiterführung der Ballungsraumzulage vom 14. 02. 2005.

\*\*\*\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 16. 10. 1991 mit Wirkung ab 1. 5. 1991.

Ergänzende Leistung und Kinder-Erhöhungsbetrag wirken sich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, grundsätzlich nicht auf die gehaltsabhängigen Zusatzleistungen aus; sie wirken sich insbesondere nicht auf das 13. Monatsgehalt gemäß Ziffer 421 MTV, auf die Mehrarbeitsvergütung gemäß Ziffer 441.2 MTV, auf die Vertretervergütung gemäß Ziffer 436 MTV, auf den Aushilfensatz gemäß Ziffer 263 MTV und auf ähnliche Leistungen aus. Abweichend von diesem Grundsatz werden aber ergänzende Leistung und Kinder-Erhöhungsbetrag bei der tariflichen Lohnfortzahlung gemäß Ziffer 343.1 MTV und beim Krankengeldzuschuß gemäß Ziffer 343.2 MTV und Ziffer 511.3 MTV berücksichtigt.

4  
\*)  
5

Die ergänzende Leistung ist nicht versorgungsfähig gemäß Ziffer 240 TVA/VO; der Kinder-Erhöhungsbetrag wird im Rahmen der Ziffer 225 TVA/VO nicht gezahlt.

6

Teilzeitbeschäftigte erhalten die ergänzende Leistung und den Kinder-Erhöhungsbetrag anteilig entsprechend dem für die Vergütung maßgeblichen Anteilsverhältnis.

Für ergänzende Leistung und Kinder-Erhöhungsbetrag gilt darüber hinaus folgendes: Beide Leistungen sind statisch.

Die Einführung beider Leistungen ist keine allgemeine Gehaltserhöhung im Sinn der Ziffer 227.325 TVA/VO; die beiden Leistungen bleiben somit für die Versorgungsleistungen nach TVA/VO ohne Auswirkungen.

---

\*) Geändert durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 11. 10. 2007 und 17. 10. 2007 mit Wirkung ab 1. 1. 2006.

Geändert durch die Vereinbarung über die Weiterführung der Ballungsraumzulage vom 14. 02. 2005.

\*) **Neufassung**  
gültig  
ab 31.3.2008

**Tarifvereinbarung 16**  
**zur**  
**Ermöglichung von Gleitzeit<sup>1</sup>**  
**in bestimmten Bereichen des**  
**Bayerischen Rundfunks**

1. Diese Tarifvereinbarung ändert die Bestimmungen des Manteltarifvertrags des BR für  
\*\*) die Anwendung der Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit für die Beschäftigten der Bereiche Verwaltungsdirektion, Interne Revision, Rundfunkgebührenstelle, Gremienbüro und HA Technik, solange sie freiwillig an der Gleitzeit im Rahmen der oben genannten Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit teilnehmen.

Dabei gilt:

2. Das Gleitzeitguthaben darf zu keiner Zeit 120 Stunden überschreiten.

2.1 Im Fall von übertragenen Gleitzeitguthaben besteht keine Wahlmöglichkeit auf Auszahlung.  
2.2

2.3 Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Sie wirkt nicht nach.

---

\*) Neu aufgenommen durch Beschluß des Tarifausschusses vom 11.11.2004 mit Wirkung ab 27.6.2005.

\*\*) Geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 2.3.2007 und vom 18.12.2007, geändert durch Beschluß der Großen Tarifkommission vom 11.10.2007 und 17.10.2007 mit Wirkung ab 31.3.2008, geändert durch Beschluß des Tarifausschusses vom 21.07.2010 mit Wirkung ab 21.07.2010.

<sup>1</sup> Protokollnotiz 1: Die Dienstvereinbarung 14 bleibt unberührt.

\*)

**Tarifvereinbarung 17  
über  
kurzfristige Änderung von Dienstplänen  
zu Ziffer 322 des Tarifvertrags (MTV)  
und zur Dienstvereinbarung 1**

Diese Tarifvereinbarung dient der Einführung eines Dispositionsdienstes, mit dem kurzfristige Dienstplanänderungen in Ergänzung zu den Regelungen der Dienstvereinbarung 1 ermöglicht werden. Die Tarifvereinbarung 2 wird dadurch nicht berührt.

- 1 Dispositionsdienst liegt vor, wenn der/die AN sich Zuhause<sup>1</sup> aufhalten muss, um kurzfristig eine Dienstplanänderung<sup>2</sup> anzunehmen. Er/Sie ist zur Arbeitsaufnahme verpflichtet und hat zum geänderten Schichtdienst rechtzeitig anzutreten.

Ein Dispositionsdienst kann aus bis zu vier disponierten Zeitblöcken bestehen, die zusammen bis zu 7,75 Stunden betragen und zwischen 3.00 Uhr und 18.00 Uhr desselben Kalendertages liegen. Der Arbeitsbeginn der geänderten Schicht kann auch außerhalb der disponierten Zeitblöcke des Dispositionsdienstes liegen.

- 2 An einem Tag mit Dispositionsdienst darf keine Einteilung zu einem Dienst nach Tarifvereinbarung 2 (Arbeitsbereitschaft, Rufbereitschaft) erfolgen.

- 3 Ein Dispositionsdienst wird unabhängig davon, wie hoch die Summe seiner disponierten Zeitblöcke ist und ob ein Einsatz erfolgt, stets mit 7,75 Stunden tariflich als reguläre Arbeitszeit angerechnet. Wird der geänderte Schichtdienst bis spätestens 4 Stunden nach Beginn des ersten Zeitblocks mitgeteilt, dann werden jedoch nur 5 Stunden angerechnet. Die Vergütung von Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen für Dispositionsdienste regelt sich nach Ziffer 450 ff. des Tarifvertrags (MTV). Wird ein/e AN zu einem Schichtdienst herangezogen, ist die Zeit des Schichtdienstes zusätzlich reguläre Arbeitszeit.

- 4 Innerhalb der einzelnen Zeitblöcke des Dispositionsdienstes sind keine Pausen vorzusehen. Erfolgt ein Einsatz zu einem Schichtdienst, dann gilt darin die reguläre Pausenregelung unter Nichtberücksichtigung der Zeiten des Dispositionsdienstes.

- 5 Die Summe aus Zeitblöcken des Dispositionsdienstes und tatsächlichem Arbeitseinsatz darf nach Maßgabe von Ziffer 322.2 des Tarifvertrags (MTV) bis zu 16 Stunden<sup>3</sup> betragen.

---

\*) Neu aufgenommen durch Beschluß der Großen Tariffkommission vom 21. 07. 2010.

<sup>1</sup> Protokollnotiz 1 zu Ziffer 1:

Im Einvernehmen mit der Disposition kann auf die Bindung an Zuhause verzichtet werden, wenn sich dadurch die Antrittszeit bis zum eventuellen Schichtdienst nicht verlängert.

<sup>2</sup> Protokollnotiz 2 zu Ziffer 1:

Die Änderung des bereits laufenden Dispositionsdienstes ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Protokollnotiz zu Ziffer 5:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zeitblöcke des Dispositionsdienstes als Bereitschaftsdienst im Sinne des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu werten sind.

- 6 Für Dispositionsdienste und einen daraus folgenden Arbeitseinsatz gelten die Regelungen für geteilten Dienst gemäß Ziffer 322.5 des Tarifvertrags (MTV) nicht.
- 7 Pro Dispositionsdienst muss der Mitarbeiter nur eine Dienstplanänderung samt Einsatz annehmen.
- 8 Beginn und Ende von Dispositionsdiensten und deren einzelne Zeitblöcke sind in den Dienstplänen bekanntzugeben.

## **Tarifvereinbarung 18 über die Beihilfavorschriften beim BR**

zwischen dem

Bayerischen Rundfunk  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Rundfunkplatz 1, 80335 München

und

ver.di

Verband öffentlich-rechtlicher Rundfunk Bayern  
Schwanthalerstraße 64  
80336 München

und dem

Bayerischen Journalisten-Verband  
St.-Martin-Straße 64  
81541 München

und der

Deutsche Orchestervereinigung e.V.  
Littenstraße 10  
10179 Berlin

### **1. Anzuwendende Vorschriften**

Der BR wendet für die nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung Beihilfeberechtigten die Beihilfavorschriften des Freistaats Bayern für Beamte (Art. 96 BayBG in Verbindung mit der Bayerischen Beihilfeverordnung in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Beihilfeverordnung) in der jeweils geltenden Fassung an, soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt.

### **2. Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige**

Abweichend von Art. 96 I BayBG, § 2 I BayBhV sind beim BR ausschließlich beihilfeberechtigt

- 2.1 AN in unbefristeten und befristeten Arbeitsverhältnissen,
- 2.2 Versorgungsempfänger mit Versorgungsanspruch auf der Grundlage von TVO/TVA, soweit sie bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem versorgungsfähigen Arbeitsverhältnis gestanden haben,

- 2.3 Versorgungsempfänger, für die der VTV gilt, soweit ihnen nach Ziffer 3 des Durchführungstarifvertrags zum VTV ein Anspruch auf Beihilfe zusteht,

solange sie laufendes Gehalt, Zuschuss zum Krankengeld oder Versorgungsleistungen erhalten. Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn Versorgungsleistungen wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

- 2.4 Während der Elternzeit sind AN auch ohne laufende Bezüge beihilfeberechtigt, soweit sie nicht berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten sind oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V haben.

Abweichend von Art. 96 I BayBG, § 3 BayBhV erhalten beim BR Beihilfeberechtigte Beihilfe für Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG bzw. der §§ 3 oder 4 des Bundeskindergeldgesetzes bestehen würde.

### **3. Beamtenspezifische Bezeichnungen**

Soweit in den genannten Beihilfevorschriften des Freistaats Bayern für Beamte Bezeichnungen benutzt werden, die beim BR in dieser Form nicht existieren, ist die Regelung entsprechend, unter Heranziehung der inhaltlich vergleichbaren Begriffe des BR, anzuwenden.

Materielle Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen Regelung.

## **4. Materielle Abweichungen beim BR**

### **4.1. Beihilfeleistungen**

- 4.1.1 Freiwillig gesetzlich Versicherte oder privat krankenversicherte Beschäftigte haben nach § 257 SGB V gegenüber dem BR einen Anspruch auf Beitragszuschuss.

Privat versicherte Beschäftigte, die diesen Beitragszuschuss nicht in Anspruch nehmen und deren beihilfeberechtigtes Beschäftigungsverhältnis nach dem Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung begonnen hat, erhalten Beihilfeleistungen nur im Umfang von Ziffer 4.1.2. Dies gilt nicht für privat Versicherte, die zum BR wechseln und im bisherigen Beschäftigungsverhältnis auch in der Rente beihilfeberechtigt gewesen wären. Gleiches gilt für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

- 4.1.2 Falls der Beihilfeberechtigte Beitragszuschuss zur Krankenversicherung nach § 257 SGB V beansprucht, sind die nachgewiesenen medizinisch notwendigen und angemessenen Aufwendungen in Krankheits- und Geburtsfällen und zur Gesundheitsvorsorge nur insoweit beihilfefähig, als sie über die aus der bezuschussten Versicherung zustehenden oder als zustehend geltenden Leistungen hinausgehen.  
Bei gesetzlich Pflichtversicherten wird die Kassenleistung aus der ge-



gesetzlichen Pflichtversicherung angerechnet.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen von Beihilfeberechtigten nach Ziffer 2.1.

- 4.1.3 Abweichend von Abschnitt VI der BayBhV sind Aufwendungen in Pflegefällen nicht beihilfefähig.

## **4.2. Bemessungssatz**

- 4.2.1 Abweichend von Art. 96 III 2 BayBG, § 46 I 1 BayBhV vermindert sich der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte um 20 vom Hundert, wenn zu den Beiträgen für eine private Krankenversicherung ein Anspruch auf Zuschuss von Seiten der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von mindestens 41 € monatlich besteht.

Dem Bestehen eines Anspruchs steht es gleich, wenn der Beihilfeberechtigte ganz oder teilweise auf den Anspruch verzichtet hat oder eine Mitwirkungshandlung nicht ausführt, die für das Entstehen des Anspruchs gegen die gesetzliche Rentenversicherung notwendig ist.

- 4.2.2 Gleiches gilt für berücksichtigungsfähige Angehörige.

- 4.2.3 Die Minderung erfolgt nicht, falls der Verzicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung erfolgte. Der Beihilfeberechtigte hat den Zeitpunkt des Verzichts für den Fall, dass er sich darauf beruft, nachzuweisen.

- 4.2.4 Bei alleinerziehenden Beihilfeberechtigten nach Ziffer 2.4 erhöht sich der Bemessungssatz auf 70 vom Hundert.

## **5. Information über Änderungen der Beihilfevorschriften, Kündigung**

- 5.1 Der BR wird die Tarifpartner über Änderungen der Beihilfevorschriften des Freistaats Bayern für Beamte mindestens einmal pro Jahr spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres per Einschreiben (Einwurf) informieren.
- 5.2 Diese Tarifvereinbarung kann von jeder Vertragspartei
  - 5.2.1 mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende  
  
oder
  - 5.2.2 aufgrund von Änderungen der Beihilfevorschriften des Freistaats Bayern für Beamte binnen 3 Monaten nach Zugang der Information über Änderungen der Beihilfevorschriften gemäß Ziffer 5.1. (es gilt das späteste Zugangsdatum)  
  
gekündigt werden.
- 5.3 Diese Tarifvereinbarung ersetzt die bisherige Regelung für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen.

## **6. Folgen einer Kündigung, Schlichtung**

### **6.1 Folgen einer Kündigung**

- 6.1.1 Für den Fall der Kündigung der Tarifvereinbarung 18 gemäß Ziffer 5.2.1 tritt für die Beihilfeberechtigten, deren Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist begonnen hat, Nachwirkung ein bis die Tarifvereinbarung 18 durch eine andere tarifliche Regelung ersetzt ist. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Beihilfevorschriften des Freistaates Bayern für Beamte, auf die mit Ziffer 1 der Tarifvereinbarung 18 dynamisch Bezug genommen wird, mit Ablauf der Kündigungsfrist statisch in Bezug genommen werden.

Mitarbeiter/innen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist beim BR eintreten, haben keinen Beihilfeanspruch.

6.1.2 Für den Fall der Kündigung gemäß Ziffer 5.2.2. gilt Folgendes:

6.1.2.1 Für

- alle beihilfeberechtigten Versorgungsempfänger/-innen,
- Beihilfeberechtigte mit 2 oder mehr Kindern, für die ein Beihilfeanspruch besteht,
- Beihilfeberechtigte mit schwerbehindertem Kind (unabhängig vom Alter des Kindes), für das ein Beihilfeanspruch besteht,
- Beihilfeberechtigte, die das in § 6 Abs. 3a SGB V genannte Alter haben,
- sonstige Härtefälle, die im Versorgungsausschuss behandelt werden

tritt zum Stichtag der Wirksamkeit der Kündigung Nachwirkung ein mit der Maßgabe, dass die Beihilfevorschriften des Freistaates Bayern für Beamte, auf die mit Ziffer 1 der Tarifvereinbarung 18 dynamisch Bezug genommen wird, bereits ab dem Zeitpunkt vor der zeitlich frühesten Änderung, die gemäß Ziffer 5.1 der Tarifvereinbarung 18 mitgeteilt worden ist, statisch in Bezug genommen werden. Einvernehmlich können die Tarifpartner statt dem Datum der zeitlich frühesten Änderung ein anderes Datum bestimmen.

6.1.2.2 Für alle Übrigen,

6.1.2.2.1 deren Arbeitsverhältnis bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung besteht, tritt die Nachwirkung gemäß Ziffer 6.1.2.1. längstens bis zur Einigung/zum Schlichterspruch über eine Neuregelung ein bzw.

6.1.2.2.2 deren Arbeitsverhältnis nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung beginnt, tritt keine Nachwirkung ein. Sie haben keinen Beihilfeanspruch.

## 6.2 Schlichtung

Falls die Tarifvertragsparteien sich nicht binnen 12 Monaten ab Wirksamkeit der Kündigung auf eine Neuregelung einigen, ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen. Die Schlichtungskommission setzt sich aus einem unparteiischen Sachverständigen als Vorsitzenden und jeweils 3 stimmberechtigten Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zusammen. Die Tarifvertragsparteien werden sich einvernehmlich auf die Person des Vorsitzenden, der das Amt eines berufsmäßigen Richters der Arbeitsgerichtsbarkeit innehaben muss, verständigen. Falls diese Verständigung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erfolgt, wird durch den Intendanten des BR im Beisein eines Gewerkschaftsvertreters innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen durch Losverfahren ein Vorsitzender bestimmt. Hierzu können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite je einen berufsmäßigen Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit vorschlagen.

Die Kosten für den Vorsitzenden des Schlichtungsverfahrens werden jeweils zur Hälfte vom BR und von der Gewerkschaftsseite getragen. Die Schlichtungskommission hat ihre Beratungen innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung des Vorsitzenden der Schlichtungskommission abzuschließen und durch Spruch mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Vorsitzende hat gleichberechtigtes Stimmrecht. Der Spruch der Schlichtungskommission ersetzt die Einigung der Tarifvertragsparteien. Die Tarifvertragsparteien unterwerfen sich dem Spruch der Schlichtungskommission.

München / Berlin, den \_\_\_\_\_

**VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT    BAYERISCHER RUNDFUNK**

\_\_\_\_\_  
Frank Werneke  
stellv. Bundesvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Werner Przemek  
Verband örR Bayern

\_\_\_\_\_  
Ulrich Wilhelm  
Intendant

**DEUTSCHE ORCHESTERVEREINIGUNG E.V.**

\_\_\_\_\_  
Gerald Mertens

**BAYERISCHER JOURNALISTEN-VERBAND E.V.**

\_\_\_\_\_  
Michael Busch

\_\_\_\_\_  
Jutta Müller